

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2022 09:09
An: Begutachtung
Cc: bsbv
Betreff: FMA-Begutachtung Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) und GKE-V 2018

BSBV 61/Dr. Egger/DW 3137

11.8.2022

Betrifft: **FMA-Begutachtung Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) und GKE-V 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur PBMV dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

- **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens**

UE ist der Inkrafttretenszeitpunkt mit 30. Juni 2023 zu kurz bemessen: Dem Begutachtungsentwurf zufolge soll die PBMV erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar sein (§ 10 PBMV). In gleicher Weise sind die angepassten Anlagen der GKE-V 2018 erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar (§ 10 Abs 5 GKE-V 2018). **Diese Inkrafttretenszeitpunkte sollten auf den 31. Dezember 2023 (oder noch später) verschoben werden.**

Zudem möchten wir allgemein anmerken, dass die Anzahl der meldetechnischen Vorgaben, die die Banken in immer kürzer werdenden Abständen/Fristen erfüllen müssen, weiterhin stetig ansteigt und derzeit besonders stark zu spüren ist. Die fristgerechte Umsetzung dieser Vorgaben ist zu einer massiven Herausforderung geworden; sie bindet immer mehr Zeit-, Personal- und IT-Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir das Inkrafttreten von meldetechnischen Vorgaben künftig noch intensiver mit der Kreditwirtschaft abzustimmen, sodass die interne Umsetzung - auch für kleinere Banken - kosten- und ressourceneffizienter koordiniert werden kann; unbeschadet der sehr positiven Diskussionen im OeNB-SCom-Meldewesengremium und der oftmals frühzeitigen Einbindung der Kreditwirtschaft über das SCom.

- **Ad Anlage 1, Abschnitt B und C**

Unserer Erachtens ist die Auffassung, nur die aufgelaufenen Zinszahlungen bzw. Zinserträge zu berücksichtigen nicht richtlinienkonform und würde auch dem Gläubigerschutz bzw. dem Interesse der Pfandbriefgläubiger zuwiderlaufen. Vielmehr ist unter jegliche Zinszahlungen (§ 9 Abs 4 Z 2 PfandBG) alle zukünftig entstehenden Cashflows zu verstehen und nicht nur die aufgelaufenen Stückzinsen.

Die OeNB erwartet die Angabe der "Aufgelaufenen Zinserträge" (Aktiv) und "Aufgelaufenen Zinszahlungen" (Passiv), (die in Folge natürlich auch bei der Berechnung der Angabe der gesamten Deckungsanforderungen zu berücksichtigen sind):

SCom-Arbeitsinstanz am 12.5.2022:

revidierte Auslegung!

jegliche Zinsen = aufgelaufene Zinsen summiert über die gesamte Restlaufzeit

Neben der wortgetreuen Auslegung, dass mit "jeglich" nur alle zukünftig entstehenden Cashflows gemeint sein können, belegt folgender Absatz des "EBA Report on Covered Bonds" vom 20.12.2016, auf den sich die Umsetzung der Covered Bond Richtlinie stützt, eindeutig die Sichtweise der Kreditwirtschaft, nämlich die Betrachtung aller zukünftigen Cashflows und eben nicht nur der bisher aufgelaufenen Stückzinsen:

"Principle of the coverage (Seite 129 EBA-Report):

The cover assets should be capable, during the whole period of validity of the covered bonds, to cover all the liabilities attached to these bonds. This principle translates into a requirement that the sum of all payment claims on the cover assets (including primary assets, substitution assets, liquid assets and cover pool derivatives) has, at all times, to be at least equal to the sum of all payment obligations attached to the corresponding covered bonds (including associated operational costs).

Scope of the cover assets (i.e. assets contributing towards the coverage requirement) should include: ...

The aggregate amount of claims for payments of the interest of primary assets, substitution assets and liquid assets for the remaining maturity of the assets, based on amortisation schedules applicable at the time of assessment. ..."

Mit dieser Erläuterung wird seitens der EBA dargelegt, was unter der Formulierung des Artikel 15 (3) b "the obligations for the payment of any interest on outstanding covered bonds;" gemeint ist, die vom österreichischen Gesetzgeber 1 zu 1 in das PfandBG übernommen wurde.

Auch faktisch zeigt sich, dass alle Jurisdiktionen, die entweder einen bestehenden Covered Bond Markt haben oder dabei sind einen entsprechenden Markt zu etablieren, keine nur auf die Vergangenheit ausgerichtete Sichtweise erkennen lassen, sondern im Sinne des produktimmanenten Gläubigerschutzcharakters ausschließlich auf die Zukunftsorientiertheit der Deckungsanforderungen abstellen.

Das grundlegende Wesen des Covered Bonds ist und war immer schon das Prinzip, dass der Schutz der Gläubiger auf die jederzeitige und somit zukünftige Sicherstellung der Covered Bond Forderungen ausgerichtet ist. Der Anteil der aufgelaufenen Zinsverbindlichkeiten umfasst jedoch nicht einmal den vollständigen Zahlungsanspruch des unmittelbar folgenden Zinstermins.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass - nicht ohne Grund - die Standardsoftware, die die meisten deutschen und österreichischen Institute nutzen, bereits seit Jahren und auch in ihrer Vorgängerversion die Abbildung aller zukünftigen Cash-Flows in Gänze umgesetzt hat, wohingegen die Berechnung von aufgelaufenen (Stück-)Zinsen bislang in keiner Form gegeben ist.

Fazit:

Die Errechnung, Meldung und darauf basierende Angabe der gesetzlichen Deckungsanforderungen von "aufgelaufenen Zinsen" wäre unserer Ansicht nach nicht richtlinienkonform, entspricht nicht dem Wortlaut des österreichischen PfandBG ("... jegliche ...") und widerspricht dem Wesen des Covered Bond sowie im speziellen des Pfandbriefs.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
[Bundessparte Bank und Versicherung](#)
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

